



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

VI. Der von der Regierung in Arnberg erhobene Kompetenzkonflikt vom 12. Juni 1924, die Begründung desselben vom 3. Juni ds. Js. und die Erwiderung auf dieselbe vom 21. Juli ds. Js.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

VI. Der von der Regierung in Arnberg erhobene Kompetenzkonflikt vom 12. Juni 1924, die Begründung desselben vom 3. Juni d. Js. und die Erwiderung auf dieselbe vom 21. Juli d. Js.

Die Arnberger Regierung erhob bei dem Paderborner Landgericht den Kompetenzkonflikt am 12. Juni 1924<sup>1)</sup>. Beigefügt war dem betreffenden Schreiben die Ausfertigung eines Plenarbeschlusses der Regierung vom 3. Juni ds. Js., welcher die Begründung der Erhebung enthält und von 9 Regierungsbeamten unterzeichnet ist. (Der Name des Regierungs-Präsidenten ist nicht unter den Unterzeichneten). Diese Begründung muß vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus als eine durchaus ungenügende Leistung charakterisiert werden und ist als solche von Prof. Freisen in einer „Erwiderung“ vom 21. Juli d. Js. gewürdigt und dem Kompetenzgericht überwiesen worden. Die genannten Schriftstücke haben folgenden Wortlaut:

1. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts  
d. 12. Juni 1924.

„Der Regierungspräsident  
I. 25. P. No. II. Arnberg, den 12. Juni 1924.

In Sachen Stiftpfarrgemeinde Geseke gegen Stiftungsfonds Geseke übersende ich in zweifacher Ausfertigung einen Plenarbeschluß der Regierung zu Arnberg vom 3. Juni 1924, durch welchen der Kompetenzkonflikt erhoben und begründet wird.

Im Auftrage: Frhr. v. Heuwald.  
An das Landgericht in Paderborn“.

2. Die Begründung des Kompetenzkonflikts  
d. 3. Juni 1924.

„In der Zivilprozeßsache pp. — hat die Regierung in Arnberg in der Plenarsitzung vom 3. Juni 1924 auf

<sup>1)</sup> Daß die Arnberger Regierung sich zu diesem Schritt entschloß, ist angesichts der gründlichen Ausführungen von Prof. Fischer in der angeführten Abhandlung schwer verständlich und legt die Vermutung nahe, daß die genannte Regierung hier höherer Weisung folgte!



Grund des § 5 der Verordnung vom 1. August 1879 (G. S. 573) beschlossen:

Der Kompetenzkonflikt wird erhoben. Aus folgenden Gründen:

Nach dem in Preußen geltenden Rechte ist jede Kirchengemeinde als Korporation des öffentlichen Rechts (vgl. § 17 II. 11 des ALR.) kraft ihrer eigenen Verfassung und kraft der Vorschriften des Gesetzes (vgl. §§ 110, 164, 193, 235 II 11 des ALR.) verpflichtet, für diejenigen Bedürfnisse selbst zu sorgen, die ihr für die Zwecke der Seelsorge und insbesondere für die angemessene Unterhaltung ihrer geistlichen Angestellten erwachsen. Die Stiftskirchengemeinde Geseke trifft diese Verpflichtung mindestens seit Einführung des ALR. in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Westfalen im Jahre 1825. Soweit demnach das vorhandene Kirchenvermögen nicht ausreicht, ist es grundsätzlich Sache der Kirchengemeinde, das Erforderliche durch Beiträge der Mitglieder, die jetzt durch Kirchensteuern erhoben werden, zu beschaffen. Mit der gegen den Stiftungsfonds zu Geseke — gemeint ist der Staatsfiskus — angestregten Klage bezweckt die Klägerin, sich von dieser gesetzlichen Verpflichtung zu befreien. Demgemäß fordert sie mit dem Klageantrage vom Staatsfiskus die laufende Bestreitung des Gehalts des in ihrem Dienste stehenden Kaplans, soweit es aus den Einkünften des Kanonikatsfondes nicht bestritten werden kann, und ferner Ersatz für die in den letzten Jahren zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen. Für die Entscheidung darüber ob es sich bei dieser Forderung der Klägerin um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des GVG. handelt, ist es unerheblich, daß der sachliche Vortrag in die Form eines Zivilprozesses gekleidet ist. Denn es ist gerichtsnotorisch, daß nach der preußischen Gesetzgebung das Verhältnis zwischen dem Staate einerseits und der Kirche und ihren Gliedern als privilegierten Korporationen des öffentlichen Rechts andererseits in dem inneren Staatsrecht wurzelt und daß die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen in den gemeinsamen Interessen beider Teile an der



ordnungsgemäßen Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ihre Grundlagen finden. Da in diesem dem öffentlichen Rechtsgebiete angehörigen Verhältnisse ein bürgerlicher Rechtsstreit nicht zulässig ist, so muß sich aus den von der Klägerin vorgetragene Tatsachen ergeben, welche besondere Rechtstitel sie geltend machen will, durch die der erhobene Anspruch gegen den Staatsfiskus begründet sein könnte.

Die Klage wird gestützt: 1. auf Inkorporation, 2. auf die Behauptung, daß der preußische Staat infolge der auf Grund des RDHschlusses erfolgten Säkularisation des ehemaligen Kanonissenstiftes Geseke dessen Gesamtrechtsnachfolger geworden sei, und 3. auf die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Diese Begründungen erfüllen die gedachte Voraussetzung nicht:

1. Die bloße Behauptung einer Inkorporation läßt nicht erkennen, inwiefern ein den Klageanspruch begründender Rechtstitel geltend gemacht werden soll. Für die Beurteilung, was mit dieser Behauptung gemeint sein soll, ist nicht dies eine Wort maßgebend, sondern alle tatsächlichen Behauptungen, die im Zusammenhang damit von der Klägerin vorgetragen worden sind.

Erläuternd sei hier bemerkt, daß die Bezeichnung: „Inkorporation“ für kirchliche Vorgänge vielfach gleichbedeutend mit „Einverleibung“ gebraucht wird, d. h. im Sinne der Übertragung des Eigentums von Vermögensgegenständen (Grundbesitz und Gebäuden) auf ein kirchliches Institut. Daneben aber wird mit diesem Ausdruck der im kanonischen Recht begründete kirchliche Rechtsakt der Inkorporation gekennzeichnet. Dieses kirchliche Rechtsinstitut der Inkorporation, entstanden erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, stellt einen Akt der Kirchengewalt des Bischofs dar, und bedeutet eine Art der Parochialregulierung in dem Sinne, daß durch die Einverleibung einer Pfarrkirche in ein kirchliches Institut (Kloster, Stift, Universität) ihre Rechtspersönlichkeit untergeht und ihr Vermögen dem erwerbenden Institut als Eigentum zufällt. Dieser Eigentumsübergang



ist die einzige privatrechtliche Bedeutung, die jener Vorgang hat. Kirchenrechtlich — mit dem Privatrecht hat das nichts zu tun — ist die Folge der Inkorporation, daß das begünstigte Institut die mit der Pfarrkirche bzw. dem Pfarramt verbundene cura animarum mit sämtlichen kirchlichen Rechten und Pflichten erwirbt.

Die Tatsachen, mit welchen die Klägerin die behaupteten Inkorporation substantiiert hat, sollen sich nach dem Klagevortrage aus der Urkunde vom Jahre 952 (abgedruckt bei Seibertz, Urkunden Nr. 8 S. 9) ergeben, in der der Kaiser Otto I. das vom Grafen Haold und seinen Geschwistern gestiftete Kanonissen-Stift und die zu diesem Zwecke gemachten Schenkungen bestätigt. Die Zeit der Entstehung jener Urkunde und die Tatsache, daß der Bischof an dem Vorgang nicht beteiligt war, ergibt, daß es sich dabei nicht um das kanonische Rechtsinstitut der Inkorporation handelt, da dieses erst durch die kirchliche Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts geschaffen ist, sondern daß ein unter der Geltung des Eigenkirchenrechts stattgehabter Vorgang in Frage steht. Hierzu wird verwiesen auf Kap. II. S. 11 ff., Kap. III. S. 27 ff. der Abhandlung von Dr. Leineweber über die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (Arnsberg Verlag v. J. Stahl 1818), wo über die Entwicklung des Eigenkirchenrechts in jenem Territorium gründliche Ausführungen gemacht sind.

Es erweist sich demnach, daß die Tatsachen, wie sie sich dem Klagevortrage darstellen, die in der Klageschrift gezogene Folgerung, es sei eine Pfarrkirche durch einen Akt der bischöflichen Kirchengewalt dem Kanonissenstift inkorporiert worden, nicht rechtfertigen. Es ergibt sich aus den in der Klageschrift vorgetragene Behauptungen und Urkunden vielmehr nur, daß eine kirchliche Organisation, nämlich die Gründung des Kanonissenstifts in Geseke und die nach kirchlichen Vorschriften getroffene Verfassung jenes Instituts behandelt wird. Irgendwelche Tatsachen, die einen Privatrechtstitel auf Forderung im Sinne des Klagevortrags bezeichnen könnten, sind nicht dargelegt. Der



ganze Inhalt bewegt sich überhaupt nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und begründet zweifellos keinen Rechtstitel im Sinne der Klage.

2. Auch die zweite Behauptung in der Klageschrift ist nicht geeignet, einen Anspruch im Sinne des Klagevortrags zu begründen. Allerdings hatte das Kanonissenstift nach seiner Verfassung Parochialrechte und insofern war die Stiftskirche zugleich Personalpfarre für die Mitglieder des Stifts, für die im Bezirk der Immunität des Stifts angesessenen Bewohner, sowie auch für die Ministerialen und die Dienerschaft der Stiftsinsassen. Jedoch blieb das Pfarrwesen ad S. Cyriacum wesentlich Kloster- oder Stiftskirche (so wörtlich Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke S. 53). Wenn nun aber auch der Pfarrsprengel späterhin durch einen kirchlichen Akt auf ein größeres Gebiet oder Stadt ausgedehnt worden sein mag — eine Urkunde über eine Parochialregulierung dieser Art ist nicht nachgewiesen —, so ist doch unerfriedlich, wie dadurch ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Stift und der Parochie hätte entstehen können. Es handelt sich dabei um eine kirchliche Organisation, die durch Rechtsakte des öffentlichen Rechts entsteht und deren Rechtsfolgen nach kirchlichem Rechte zu beurteilen sind. Für die Entstehung eines Privatrechts aber ist kein Anhalt gegeben, es mangelt vielmehr an der gesetzlichen Voraussetzung hierfür, da die Parochie, wie allgemein bekannt, nach dem damals geltenden kanonischen Recht nur ein kirchlicher Verwaltungsbezirk, aber kein Rechtssubjekt ist. Auch der Gutachter Professor Freisen hat nicht darlegen können, auf welche Tatsachen denn über die kirchliche Verpflichtung des Stifts zur Besorgung des Pfarrdienstes hinaus die Entstehung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Stift und der Parochie oder den Eingepfarrten auf Bestreitung der Kosten für persönliche und sachliche Bedürfnisse der Kirche begründet werden könnte.

Da das zwischen den Eingepfarrten und dem Stift bestehende Rechtsverhältnis nach den Klagebehauptungen lediglich ein durch die kirchliche Organisation begründetes



war, das dem öffentlichen Recht angehört, so ist die Behauptung, daß der Staat nach der Säkularisation als Gesamtrechtsnachfolger das Vermögen des aufgehobenen Stifts Geseke erworben habe, bedeutungslos. In die kirchliche Rechtsstellung des Stifts ist der Staat sicherlich nicht succediert.

3. Endlich ist auch durch die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 kein geeigneter Rechtstitel für den Klageanspruch geschaffen worden. Die Kabinettsorder stellt sich, wie gerichtsnotorisch ist, als eine Verwaltungsinstruktion dar, durch die das zwischen den Parteien bestehende, dem öffentlichen Recht angehörige Rechtsverhältnis nicht verändert worden ist.

Nach allem dem enthält der Klagevortrag lediglich eine geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung des ehemaligen Kanonissenstifts und seiner kirchlichen Verpflichtungen, also Verhältnisse, die ausschließlich dem öffentlichen Recht angehören. Ein Privatrechtstitel ist nicht geltend gemacht. Daher ist der Rechtsweg ungültig.

Frhr. v. Heuwald, Langenbach, Rellensmann, Mulert, Rohede, Lindner, Fulda, Trost, Winkler“.

### 3. Erwiderung auf die Begründung des Komp.-Konfliktes d. 21. Juli 1924.

„I. Im Anfange des Regierungsschriftsatzes wird ausgeführt, daß jede Kirchengemeinde als Korporation des öffentlichen Rechts kraft ihrer eigenen Verfassung und Kraft des Gesetzes (ALR. II. 11 §§ 11, 164, 192, 235) verpflichtet sei, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen und daß diese Verpflichtung die Stiftsgemeinde Geseke mindestens seit Einführung des ALRs. im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Westfalen im Jahre 1825 treffe. Vor dieser gesetzlichen Verpflichtung suche sich die Stiftsgemeinde durch die angestregte Klage zu befreien. —

Mit dieser Ausführung wird die rückwirkende Kraft der landrechtlichen Bestimmungen behauptet, die aber in ausdrücklicher Weise durch das Gesetzbuch ausgeschlossen wird! Des ALR. trat nach dem Publ. Patent



vom 5. Febr. 1794 Nr. I mit der Publikation in näher einzuschränkender Weise auch an die Stelle des kanonischen Rechts, im Herzogtum Westfalen geschah das mit dem Jahre 1825. Das gilt aber nur für Fälle, welche nach vollzogener Publikation sich entwickelten, keineswegs aber für solche, welche vor der Publikation sich bereits entwickelt hatten. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz, nach dem ein neues Gesetz auf ältere Handlungen und Begebenheiten (vollendete juristische Tatsachen) nicht zu beziehen ist, versteht sich von selbst, ist aber trotzdem nochmals ausdrücklich in Nr. VIII des Publ. Patents von 1794 und in §§ 14 und 51 der Einleitung des ALRs. ausgesprochen.

S. Koch, ALR. (1878) Bd. I. S. 3<sup>4</sup>, 9<sup>25</sup>, 33<sup>22</sup>, 56<sup>66</sup>.

Ferner sind die im Regierungsschriftsatz angeführten §§ des ALRs. über die Unterhaltungspflicht nicht exklusiv zu nehmen. Eine Übernahme derselben durch andere ist nicht ausgeschlossen. Solche Übernahme kann erfolgen durch Liberalität dritter Personen, d. h. durch einen von dem kompetenten Kirchenobern angenommenen Vertrag. Sie kann auch erfolgen durch Akquisitivverjährung; denn nach ALR. können Obligationen Gegenstand des Besitzes und Eigentums sein, mithin auch ersessen werden.

ALR. I. 7 §§ 80, 106 ff. I. 9 §§ 649, 503, 597.

Vgl. dazu Koch, ALR. (1878) I. S. 317 ff. 532, 576 in den Noten. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht (1896<sup>7</sup>) I. S. 219 ff., III. S. 233 ff.

Für das dem Kanonissenstift vom Grafen Haold 946 geschenkte kirchliche beneficium an der Martinskapelle lagen vor der Publikation des ALRs. im Herzogtum Westfalen 1825 bereits vollendete juristische Tatsachen vor. Graf Haold hatte auf Grundlage des damals geltenden Eigenkirchenrechts aus seinen Mitteln ein beneficium gegründet. Mit der Schenkung dieses Benefiziums an das Kanonissenstift trat das letztere in die Rechte und Verpflichtungen, welche Graf Haold bisher gegenüber dem von ihm gegründeten Kirchenamte hatte, nämlich den Stifterwillen weiter zur Ausführung zu bringen und aufrecht zu

Dr. Freisen, Die Stadt Geseke.

6



erhalten. Denn das Kirchenamt ging mit der Überweisung an das Stift nicht unter. Diese Schenkung vollzog sich vollständig unter der damals geltenden privatrechtlichen Auffassung der Stellung des Gründers des Kirchenamtes zu seiner Gründung. Eine behördliche Genehmigung zu der Schenkung war nicht erforderlich.

II. Die Regierung zu Arnberg behauptet weiter, es handle sich bei der Überweisung des Haold'schen beneficiums an das Stift nicht um eine Inkorporation, denn einmal sei der Bischof dabei nicht tätig gewesen und das Institut der Inkorporation sei erst durch die kirchliche Gesetzgebung des 12. Jahrh. geschaffen worden; es handle sich vielmehr nur um einen unter der Geltung des Eigenkirchenrechts stattgehabten Vorgang. Darauf sei folgendes erwidert:

Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Vorgang unter Geltung des Eigenkirchenrechts, aber dieser Vorgang hat doch Rechtswirkungen zwischen dem Kanonissenstift und dem überwiesenen Kirchenamt erzeugt, und zwar inhaltlich ganz dieselben, wie das durch die später kirchenrechtlich geregelte Inkorporation der Fall war. Das Haold'sche beneficium nebst Vermögen wurde samt anderem Vermögen dem zu gründenden Stift überwiesen und dabei übernahm das Stift die Verpflichtung, den Stifterwillen aufrecht zu erhalten bzw. weiterzuführen. Der Umstand, daß es sich hierbei um Vermögen handelt, ist die privatrechtliche Seite des Vorganges, denn alles Vermögensrecht ist Privatrecht, auch das Vermögen der Personen des öffentlichen Rechts. Im übrigen ist nicht außer acht zu lassen, daß es sich bei den erwähnten Vorgängen, nämlich bei Gründung der Haold'schen Eigenkirche und bei Überweisung derselben an das zu gründende Kanonissenstift, um Vorgänge handelt, welche in die erste Zeit der Christianisierung jener Gegend fallen.

III. Mit der Säkularisierung des Stifts auf Grundlage des RDHschlusses von 1803 wurde das Kirchenamt des Geseker Stifts wieder frei, das Vermögen desselben, welches



dem Stift durch Haold überwiesen war, fiel an das freigewordene Kirchenamt zurück und wie früher das Stift mit der Überweisung des Kirchenamts die Verpflichtung übernommen hatte, den Stiftungswillen auch über das übernommene Vermögen hinaus weiter zu führen, so ging diese Verpflichtung mit der Säkularisation auch an den Säkularisator über.

Der Regierungsschriftsatz charakterisiert alle diese Vorgänge als öffentliches Recht, aber mit Unrecht. Allerdings hat der RDHschluß öffentlich rechtlichen Charakter. Damit gehören aber nicht alle auf demselben fußenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht an. Jede Korporation des öffentlichen Rechts ist in zweifacher Weise einzuschätzen, einmal als Subjekt von öffentlichen Rechten und sodann als Subjekt von Privatrechten. In der ersten Eigenschaft ist z. B. der Staat Inhaber der Majestäts- und Hoheitsrechte (der Staat als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes), in der zweiten Eigenschaft tritt der Staat als Fiskus auf (der Staat als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt des Privatrechts). In der ersten Eigenschaft gibt es für den Staat und sein Oberhaupt keinen Richter: Niemand kann für Nachteile, welche ihm durch Regierungshandlungen (Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten) entstehen, Ersatz fordern. In der zweiten Eigenschaft bleibt der Staat Rechtssubjekt wie jede andere Person, und unterstehen seine Handlungen der Judikatur vor den ordentlichen Gerichten. Daher ist eine Klage auf Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung von Kloster etc. Vermögen ausgeschlossen, denn es handelt sich hier um Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Wohl aber ist eine Klage, und zwar vor den ordentlichen Gerichten zulässig, wenn es sich um die Erfüllung von privatrechtlichen Pflichten, welche auf den säkularisierten Gütern haften, handelt.

Eine solche privatrechtliche Verpflichtung liegt in der Stiftung eines Kirchenamtes, welches mit einem Kloster etc. verbunden ist, sei es ohne, sei es infolge von Inkorporation. Denn in beiden Fällen soll das mit dem Kirchen-



amate verbundene Vermögen nach dem Willen des Stifters zur Unterhaltung des Amtes dienen. Auch hier wird durch den Umstand, daß das Kirchenamt eine Institution des öffentlichen Rechts (hier des Kirchenrechts) ist, der privatrechtliche Charakter des gestifteten Vermögens ebenso wenig aufgehoben, als das beim Staate der Fall ist, wenn er als Fiskus, d. h. auf dem Gebiete des Privatrechts auftritt. Der Staat wird im Falle einer Klage auf Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht als Obrigkeit (auf Grund seiner staatlichen Hoheitsrechte), sondern als Fiskus in Anspruch genommen. Derartige Verpflichtungen aus der Säkularisation haben zwar einen öffentlich-rechtlichen Ursprung (RDHschluß), bleiben aber privatrechtlichen Inhalts. Auch für den Fall der Säkularisation gilt ALR II 6 § 201: „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben“.

Die konstante Praxis der obersten ordentlichen Gerichtshöfe im deutschen Reiche: des preußischen Obertribunals des Reichsgerichts, des bayerischen obersten Landesgerichts und auch des preußischen Kompetenzgerichtshofes — hat seit 90 Jahren den vorstehenden Grundsatz vertreten, daß die an den Staat durch die Säkularisation übergegangenen Dotationsverpflichtungen als vermögensrechtliche Leistungen dem Privatrecht angehören und somit für sie die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Vgl. für Bayern: Schmitt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe (1897) Bd. I S. 1 ff.; Bd. II S. 427, 429f., 471, 492, 523, 526; Bd. III S. 297.

IV. Diese Ansicht liegt auch der Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 zu Grunde, von der der Regierungsschriftsatz behauptet: „Die Kabinettsorder stellt sich, wie gerichtsnotorisch ist, als eine Verwaltungsinstruktion dar, durch die das zwischen den Parteien bestehende, dem öffentlichen Recht angehörige Rechtsverhältnis nicht verändert worden ist“. Für diese mit so großer Sicherheit



vorgetragene Behauptung den Beweis zu erbringen, hat der Regierungsschriftsatz unterlassen.

V. Erst die zwei Urteile des preußischen Kompetenzgerichtshofes in Sachen der Propsteigemeinde Magdeburg und der Propsteigemeinde Erfurt vom 12. Mai 1923 haben die Zulässigkeit des Rechtsweges aus der Säkularisation vor den ordentlichen Gerichten mit Erfolg bestritten, und zwar unter Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, die der bisherigen Theorie und Praxis völlig entgegen gesetzt sind. Eine Folge dieser beiden Urteile ist auch wohl die Erhebung des Kompetenzkonflikts in der Sache Geseke durch die Regierung zu Arnberg. Die dieser Erhebung beigegebene Begründung vom 3. Juni 1924, welche in einer Plenarsitzung unter Teilnahme von 9 Regierungsbeamten — der Regierungs-Präsident ist nicht unterzeichnet — beraten wurde, muß vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus als eine recht minimale Leistung bezeichnet werden.

VI. Nimmt man alles, was bisher in dieser für die katholische wie protestantische Kirche gleich wichtigen Angelegenheit von Seiten der Behörden unternommen wurde, zusammen: die Tätigkeit des Geheimrats Lezius im Kultusministerium in Berlin, die Aufsätze der beiden Berliner Professoren Fürstenau und Triepel etc., so kann man sich der Vermutung nicht entschlagen, daß die Preuß. Regierung den Versuch wagt, alle Dotationsansprüche aus der Säkularisation zu beseitigen. Eine Erklärung für diesen Versuch mag man wohl in der traurigen Finanzlage des deutschen Reiches finden, aber Recht muß doch Recht bleiben! Es ist abzuwarten, wie sich unsere Gerichtshöfe weiter zu der Angelegenheit stellen werden.

Außerdem gibt es nur noch zwei Wege zur Abhilfe, den wissenschaftlichen und politischen. Den ersteren habe ich in meinem Rechtsgutachten in der Sache Geseke vom 2. April 1924 betreten und ebenso ist das geschehen in der gründlichen Arbeit von O. Fischer, Giltigkeit und



Geltungsbereich der preuß. Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834. Rechtsweg für kirchl. Dotationsansprüche aus der Säkularisation (Separat-Abdruck aus Archiv f. kath. KR. [1823] Bd. 103). Ich verweise des näheren auf diese beiden Abhandlungen und bemerke noch, daß auch mein Rechtsgutachten in Bälde im Druck erscheinen wird.

Würzburg, den 21. Juli 1924.

Professor und Konsistorialrat Dr. Jos. Freisen.

---